



GZ. VI/4-29/70-1970

Betrifft: Entwurf einer Novelle  
zur NO. Landarbeitsordnung.

Ergänzung des Motivenberichtes der  
Regierungsvorlage vom 23.6.1970.

Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes stimmen überwiegend wörtlich mit dem Grundsatzgesetz überein. Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Z. 1:

Die vorgesehene Neuformulierung soll einerseits den im bisherigen Text enthaltenen Fehler (Behörden und Gerichte können aus juristischen Gründen nicht in Gegensatz gestellt werden) beseitigen, andererseits soll der Dienstgeber nicht zur Zahlung des Entgeltes verhalten werden, wenn der Dienstnehmer Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat, wie dies z.B. bei Zeugenladungen der Fall ist.

Zu Z. 2:

Da die Führung des Arbeitsbuches von den Interessentenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer als nicht mehr notwendig betrachtet wird, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Z. 3:

Zu § 56:

Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit wurden insofern umgestaltet, als der Regelfall, nämlich die gleichbleibende Wochenarbeitszeit, an die Spitze gestellt worden ist. Dadurch kann die im bisherigen § 58 enthaltene Aufzählung entfallen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die

nicht in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer wird von bisher 48 Stunden etappenweise auf 40 Stunden verkürzt. Die Absenkung der Arbeitszeit für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer, wie sie in der Novelle zum Grundsatzgesetz vorgesehen ist, nämlich in vier Stufen, beginnend mit 47 Stunden und endend erst im Jahre 1976 mit 43 Stunden, geht von einer Wochenarbeitszeit von 54 Stunden aus. Da die tatsächliche regelmäßige Wochenarbeitszeit für diese Gruppe in Niederösterreich nach allen Kollektivverträgen nur mehr 48 Stunden beträgt, wäre eine Absenkung auf 47 Stunden in der ersten Etappe unzureichend. Da die Arbeitszeit für die nicht in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer um wöchentlich 2 Stunden gesenkt wird, ist eine Senkung für die in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer im gleichen Ausmaß gerechtfertigt. Durch diese Regelung wird die 4. Etappe überflüssig.

Zu § 57:

Diese Bestimmung trägt den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Produktion auf Festsetzung einer längeren Arbeitszeit während der Sommermonate Rechnung. Die Verteilung auf die Zeiten der Arbeitsspitzen soll primär durch Kollektivvertrag erfolgen. Durch die Einfügung des Absatzes 3 wird dem Grundsatzgesetz insoferne entsprochen, als eine konkrete Regelung für den Fall vorgesehen wird, daß eine Kollektivvertragliche Regelung fehlt.

Zu § 58:

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen war das Ausmaß der über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus zu verrichtenden Viehpflege- und Haushaltsarbeiten nicht begrenzt. Nunmehr soll für die ausschließlich mit diesen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer die regelmäßige Wochenarbeitszeit gelten. Die Mehrarbeit der neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit diesen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer wird mit 6 Stunden wöchentlich begrenzt, wofür ihnen ein Freizeitausgleich oder eine besondere Vergütung zustehen. Darüberhinaus ver-

richtete Arbeiten gelten als Überstunden.

Zu § 59:

Nach der bisherigen Regelung durften auch bei einer 5-Tage-woche am Samstag nur 2 Überstunden verlangt werden. Einem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend soll nunmehr an sonst arbeitsfreien Samstagen die Leistung von 8 Überstunden ermöglicht werden. Das Höchstmaß der wöchentlichen Überstunden soll jedoch begrenzt sein. Die Bestimmung des bisherigen § 57 Abs.2 wurde aus systematischen Gründen dem § 59 als Absatz 3 angefügt.

Zu Z. 4:

Die Verkürzung der Arbeitspausen von bisher mindestens 2 Stunden täglich wurde vorgenommen, um eine zweckmäßigere Einteilung der Arbeitszeit zu ermöglichen und dem Bedürfnis der Dienstnehmer, am Abend früher Arbeitsschluß zu haben, entgegen zu kommen.

Zu Z. 5:

Diese Bestimmung soll die Arbeitszeitregelung der mit Viehpflegearbeiten und im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsarbeit ergänzen.

Zu Z. 6 und 7:

Die Neufassung des § 65 Abs.1 bringt die gesetzliche Verankerung der Erhöhung des Mindesturlaubes. Dem entspricht auch die Änderung des § 68 Abs.3; hinsichtlich der Jugendlichen wird das richtige Verhältnis zwischen Urlaubsausmaß und Urlaubsabfindung hergestellt.

Zu Z. 8:

Durch die generelle Arbeitszeitverkürzung ist ab dem Jahr 1975 ein Haushaltstag und eine verlängerte Arbeitspause für

weibliche Dienstnehmer mit eigenem Haushalt nicht mehr erforderlich. Auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft besteht der Haushaltstag nicht mehr.

Zu Z. 9:

Der Zusatz zu § 76 Abs.1 entspricht der überwiegenden Praxis und trägt zudem der europäischen Sozialcharta (BGBl.Nr.460/1969) Rechnung. Die Bestimmung des § 76 Abs.3 ist im Hinblick auf die Arbeitszeitregelung im § 56 erforderlich.

Zu Z. 10:

Diese Bestimmung soll den Entgeltausgleich bei Arbeitszeitverkürzung regeln.